

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
z.H. Herrn Thomas Schürmann
Ref. 515 – Denkmalschutz und Denkmalpflege

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

CiFA-Büro:

Cifa.deutschland@archaeologists.net

www.cifa-deutschland.de

Dachau, 03. Juli 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Stellungnahme CiFA Deutschland

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach, sehr geehrter Herr Schürmann,

gerne nimmt CiFA-Deutschland die Gelegenheit wahr, zum genannten Entwurf Stellung zu nehmen. Aufgrund unserer Ausrichtung auf die Archäologie und der in diesem Sektor Tätigen stehen dabei die archäologischen Belange, in diesem Falle insbesondere jene der Bodendenkmäler, im Vordergrund.

CiFA Deutschland ist ein Verbund engagierter Archäologen und Archäologinnen aller archäologischer Arbeits- und Fachbereiche aus allen Teilen Deutschlands, einschließlich Praktiker und Praktikerinnen. Es ist Teil des internationalen Berufsverbandes Chartered Institute for Archaeologists (CiFA). CiFA ist in Europa mit über 3.500 Mitgliedern der größte Berufsverband im Bereich Archäologie und Bodendenkmalpflege, weltweit gesehen ist nur die SAA „Society for American Archaeology“ ähnlich mitgliederstark. CiFA vertritt und setzt seit mehr als 30 Jahren hohe berufliche Standards und strenge soziale sowie ethische Richtlinien für die archäologische Praxis.

§ 2) Begriffsbestimmungen

Abs. 1 Denkmäler: Wir begrüßen die Präzisierung „aus vergangener Zeit“.

Abs. 5 Bodendenkmäler: Archäologische Denkmäler befinden sich regelmäßig nicht nur im Boden, sondern auch in unterschiedlichsten Gewässern. Auch solche Denkmäler sollten als Bodendenkmäler den Schutz des DSchG genießen. Entsprechendes setzt § 12 Abs. 1 auch implizit voraus. Um dies auch im Gesetzestext deutlich zu machen, sollte ergänzt werden:

*„die sich im Boden **oder in Gewässern** befinden oder befanden“.*

Abs. 6 Erscheinungsbild: Wir begrüßen den neuen Absatz, der es auch möglich macht, die unmittelbare Umgebung von (Boden)Denkmälern zu schützen. Vorgeschlagen wird jedoch wegen sonst fehlendem Bezug, den Absatz am Schluss zu ergänzen:

„... prägend ist, z.B. in Pufferzonen.“

§ 3) Denkmalliste

Die Einführung des deklaratorischen (nachrichtlichen) Systems § 3 Abs. 3 wird begrüßt. Es ist in allen anderen Bundesländern seit langem in Anwendung und hat sich bewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten jedoch verschiedene Klarheiten geschaffen werden.

Der Gesetzestext versteht archäologische Fundstücke in der Regel als bewegliche Denkmäler bzw. als bewegliche Bodendenkmäler. Da bewegliche Denkmäler auch im Bauzusammenhang möglich sind, sollten hierzu eindeutige Definitionen geschaffen werden. Eine analoge Verwendung der Begriffe „bewegliches Denkmal“ und „bewegliches Bodendenkmal“ kommt auch in § 15 Abs. 1 Schatzregal vor, wo beide als „Funde“ bezeichnet werden, die bei „archäologischen Untersuchungen entdeckt werden“.

Vielleicht nicht unbedingt hier, aber an anderer Stelle sollte der im früheren Gesetz formulierte Schutz von vermuteten Bodendenkmälern auch zukünftig im DSchG aufgeführt sein (s. unten zu § 9).

Abs. 4: Die Führung der Denkmalliste durch die Unteren Denkmalschutzbehörden halten wir unter dem Gesichtspunkt der landesweiten Einheitlichkeit der Kriterien für problematisch.

§ 7) Welterbe

Grundsätzlich: Es fehlt ein Hinweis auf die Ausweisung bzw. Definition der eigentlichen Welterbestätten (inoffiziell „Kernzone“) und deren Einordnung als Bau- oder Bodendenkmal.

Abs. 2 Welterbebeauftragte: Im Bereich von Welterbestätten und deren Pufferzonen sollten die üblicherweise Zuständigen nicht außenvor gelassen werden. Vielmehr sollten der oder die Welterbebeauftragten beratend tätig sein.

§ 8) Erhaltung und Nutzung von Denkmälern

Die Nachweispflicht der Unzumutbarkeit bei den Eigentümern anzusiedeln wird begrüßt. Es fehlt aber der Hinweis, dass Bodendenkmäler in land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebieten gerade dann weiter gefährdet sind, wenn denkmalschonende Verfahren unzumutbar sein sollten.

§ 9) Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Abs. 1 Satz 1 bzw. Allgemein: Als höchst problematisch empfinden wir, dass „vermutete Bodendenkmäler“ in der Novellierung des DSchG-NRW 2020 völlig entfallen sind. Es liegt in der Natur der Bodendenkmäler, dass sie – selbst wenn eine aufwändige Landesaufnahme erfolgt sein sollte – unerkannt im Boden liegen, gleichwohl aber alle Bedeutungen eines erkannten Bodendenkmals beinhalten. Es gibt jedoch Kriterien, nach denen Bodendenkmäler eher in bestimmten Bereichen zu vermuten sind, als in anderen (vgl. z.B. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.), [Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern](#) (2016)

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf). Unbedingt sollten Eingriffe in solche Bereiche Erlaubnispflichtig sein. Wir schlagen daher vor, in Ergänzung von Abs. 1 Satz 1 zu schreiben:

*„... ändern **oder in ein zu vermutendes Bodendenkmal eingreifen will,**“*

Abs. 2 Satz 2: Das „überwiegend öffentliche Interesse“ erscheint zu unbestimmt und als Erlaubnisgrund problematisch.

§ 13) Entdeckung von Bodendenkmälern

Abs. 1 Meldung: Die Notwendigkeit der Unterrichtung der Oberen Denkmalbehörde ist nicht nachvollziehbar.

§ 14) Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

Abs. 2 Frist: Die Frist von 3 Werktagen bzw. 1 Woche erscheint zu kurz.

Abs. 4 Überlassung: Die Formulierung „Anzeigepflicht nach § 12“ müsste entsprechend dem vorangegangenen Formulierungen durch „**Erlaubnispflicht** nach § 12“ ersetzt werden.

§ 15) Schatzregal

Abs. 2: Der Finder beweglicher Denkmale soll eine Belohnung in Geld erhalten. Die Höhe der Belohnung am wissenschaftlichen Wert des Fundes zu bemessen, ist problematisch, da dieser keine monetäre Kategorie ist und ganz unterschiedlich empfunden wird.

Wir schlagen daher vor, „**wissenschaftlichen**“ zu streichen.

§16) Sonderregelungen bei Bodenschätzen

Abs. 1 Anwendungsausschluss: Nicht nachvollziehbar ist der Ausschluss der § 25 und 26.

Abs. 2 Durchführung von Maßnahmen: Problematisch erscheint, dass zu den notwendigen Maßnahmen nicht ausgeführt wird, wer die Maßnahmen durchzuführen hat bzw. wie diese zu finanzieren sind.

Abs. 4 Tätigkeit des Landschaftsverbands: In Verbindung mit dem oben unter Abs. 2 genannten Punkt fehlt hier ein Hinweis auf die Kostentragungspflicht des Veranlassers.

§ 17) Denkmalbehörden

Abs. 1 Satz 2 und 3: Es entsteht der Eindruck, dass die Kreise/Landräte gleichzeitig Obere (Satz 2) und Untere Denkmalbehörde (Satz 3) sein können.

§ 18) Zuständigkeit

Abs. 2 Örtliche Zuständigkeit: Die Formulierung „in deren Bezirk“ ist missverständlich, da in § 17 Abs. 1 Satz 1 auch von „Bezirksregierungen“ die Rede ist. Besser 2x ersetzen durch **„Zuständigkeitsgebiet“**

§ 19 Beteiligung der Landschaftsverbände

Bau- und Bodendenkmäler sind gleichwertige Belege der Tätigkeit des Menschen in der Vergangenheit, Bezugspunkte der Heimat bzw. Quellen der Geschichtsforschung. Ihr Schutz muss daher landesweit einheitlich geregelt werden. Die im Entwurf des Gesetzes formulierten unterschiedlichen Regelungen für die Bau- bzw. Bodendenkmalpflege sind problematisch. Insbesondere ist der Wegfall der Bauenherstellung und der Ersatz durch eine „Anhörung“ bei Behandlung von Baudenkmalern nicht nachvollziehbar.

§ 21 Denkmalausschuss

Die Streichung eines landesweiten Landesdenkmalrats und die Beratung der Entscheidungsträger auf die Ebene der Unteren Denkmalbehörden sollte überdacht werden, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei Denkmalschutz und Denkmalpflege sicherzustellen. Dass der Landesdenkmalrat nie einberufen wurde, ist keine gute Begründung, sondern sollte vielmehr in der Praxis korrigiert werden.

§ 23 Denkmalpflegeplan

Abs. 2 Satz 2: Hier taucht erstmalig (?) und ohne weitere Erläuterungen „erhaltenswerte Bausubstanz“ auf.

§ 26 Kostentragung

Abs. 1 Kostentragung bzw. § 9) Erlaubnispflichtige Maßnahmen: Der im bisherigen DSchG NRW verwendete Begriff des „vermuteten Bodendenkmals“ sollte unbedingt beibehalten werden (s. oben). Es wird vorgeschlagen zu schreiben:

*„Wer einer Erlaubnis oder ein Bodendenkmal verändert oder beseitigt **oder in eine Fläche mit einem zu vermutenden Bodendenkmal eingreift**, hat die vorherige.....“*

Aus logischen Gründen sollte die Reihenfolge der notwendigen Maßnahmen wie folgt geändert werden:

*„, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung **und die Dokumentation der Befunde sowie die Bergung von Funden** sicherzustellen ...*

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung und sind bereit bei der weiteren Konsultation zur Novellierung des DSchG-NRW 2020 mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Schauer M.A., ACIfA

Präsidentin

CIfA Deutschland

Präsidentin

praesident@cifa-deutschland.com

www.cifa-deutschland.de